

A b f a l l s a t z u n g
der Stadt Kempen
vom 18. Dezember 2018
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08. Oktober 2019

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015 S. 1739 ff.) des Batteriegengesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582 ff.), des Verpackungsgesetzes (VerpackG) - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfälle vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW S. 250.), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (OWiG, BGBl. 1987 I S. 602) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 08. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Abfallsatzung der Stadt Kempen vom 18. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

§ 10
Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung bzw. Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. 120 l, 50 kg max. zulässiges Gesamtgewicht
2. 240 l, 100 kg max. zulässiges Gesamtgewicht
3. 770 l, 500 kg max. zulässiges Gesamtgewicht
4. 1.100 l, 500 kg max. zulässiges Gesamtgewicht
5. sowie Abfallsäcke, 50 kg max. zulässiges Gesamtgewicht

(3) Die Stadt stellt Abfallbehälter in grauer (**Restmüll**), grüner (**Altpapier**) und brauner (**Bioabfälle**) Farbe zur Verfügung. Restabfall- und Altpapierbehälter sind in den Größen 120l, 240l, 770l und 1.100l, Bioabfallbehälter in 120l und 240l erhältlich. Die gelben Abfallbehälter sind über das von den Dualen Systemen beauftragte Entsorgungsunternehmen anzufordern.

(4) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restabfall-Behältervolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Behältervolumens bei dem

Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restabfall-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restabfall-Behältervolumen von 5 Litern pro Person und Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.

(5) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallbehälters mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.

(6) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallbehälter oder Papierabfallbehälter mit Restabfall oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapierabfallbehälter abgezogen und durch Restabfallbehälter mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapierbehälter ersetzt.

§ 11 Einwohnergleichwerte

(1) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Behältervolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und Behälter ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz / Beschäftigten / Person / Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter, Selbstständige mit Büro- oder Praxisräumen	je Beschäftigten	0,33

c) Schulen, Kindergärten, Kindertages(groß)pflege, Jugendeinrichtungen einschl. Lehr- und Betreuungspersonal	je Person	0,1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen	je Bett	0,25
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
j) Bäckerei, Metzgerei und Café	je Beschäftigten	2
k) Frei- und Hallenbäder, Friedhöfe, Schützenhäuser, Sporthallen/ -stätten, Kirchen Veranstaltungen	Die Festsetzung der EGW erfolgt durch die Stadt Kempen und orientiert sich am tatsächlichen Abfallaufkommen	

(2) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte sowie Beschäftigte mit mehr als der Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind und Beschäftigte, die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit auf dem Grundstück beschäftigt sind (Vertreter, Monteure, Speditionsfahrer u. a.) werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Die Festsetzung der Einwohnergleichwerte erfolgt je Betrieb/Gewerbe. Dabei werden bei der Festsetzung Einwohnergleichwerte bis 5 hinter dem Komma abgerundet und über 5 auf den nächsten vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Teilwerte bei den einzelnen Gewerben/Betrieben auf einem Grundstück werden addiert. Sollten die vorstehenden Regelungen dazu führen, dass kein Einwohner/Einwohnergleichwert festzusetzen ist, wird mindestens ein Einwohnergleichwert festgesetzt.

(3) Soweit für ein Grundstück Einwohnergleichwerte nach Abs. 1 lit. a) bis k) nicht festgesetzt werden können, bestimmt die Stadt Kempen nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeit die zugrunde zu legenden Einwohnergleichwerte

(4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 1 berechnete

Behältervolumen zu dem nach § 10 Abs. 4 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

(5) § 10 gilt entsprechend auch auf die nach EGW ermittelten Bedarfe.

II.

§ 29 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 08.10.2019

Gez.

(Rübo)
Bürgermeister